

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 17 | 26.04.2019

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 29/2019](#)

Bundesgesetz über Ziviltechniker (**Ziviltechnikergesetz 2019** – ZTG 2019) (Zusammenfassung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen über Ziviltechniker in einem einzigen Bundesgesetz; Konkretisierung der Fortbildungsverpflichtung; Erleichterung des Zugangs zum Beruf der Ziviltechniker sowie der Ausübung desselben; Ingenieurkonsulenten sollen auch die Bezeichnung „Zivilingenieur“ führen dürfen)

[BGBl I 30/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Rezeptpflichtgesetz** geändert wird (Schaffung der Möglichkeit, die Unterschrift des Arztes in einem gesicherten Netzwerk unter Nutzung von § 6 Abs 1 Z 1 GesundheitstelematikG einfacher zu gestalten; bei Verwendung eines für Gesundheitsdaten sicheren Netzes, soll nicht noch zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden müssen)

[BGBl I 31/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Parteiengesetz 2012** sowie das **Parteien-Förderungsgesetz 2012** geändert werden (Änderung der Indexanpassung; keine Indexanpassung für die in § 4 und 6 ParteienG genannten Beträge ab dem Jahr 2014; jährliche Anpassung ab dem Jahr 2019)

[BGBl I 32/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden (**Dienstrechts-Novelle 2019**) (formale Anpassungen an die Beseitigung des Begriffs des „unehe-lichen Kindes“; Aufhebung der Regelung bezüglich der Ausübung einer Nebentätigkeit während eines Karenzurlaubs; redakti-onelle Berichtigungen)

[BGBl I 33/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985** geändert wird (Verlängerung der Frist zur Ausschreibung von Planstellen der Mitglieder des VwGH)

[BGBl I 34/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Staatsdruckereigesetz 1996** geändert wird (Aufhebung der bevorzugten Beauftragung der Österreichischen Staatsdruckerei GmbH mit der Herstellung von Druckprodukten, bei deren Herstellungsprozess Geheimhaltung beziehungsweise die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften [Sicherheitsdruck] geboten ist)

[BGBl I 35/2019](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Schulorganisationsgesetz**, das **Schulunterrichtsgesetz**, das **Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge** und das **Privatschulgesetz** geändert werden (Anpassungen im Hinblick auf Deutschförderklassen und -kurse für Kinder und Jugendliche, die im schulpflichtigen Alter die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend beherrschen, um dem Unterricht zu folgen; Übergangsrecht betreffend das Prüfungsgebiet Mathematik der abschließenden Prüfungen an allgemeinbildenden höheren Schulen und an Sonderformen einer allgemeinbildenden höheren Schule; Adaptierungen zum Nachweis der Sprachkompetenz auf Kompetenzniveau CI im PrivatschulG)

[BGBl II 101/2019 \(Anlagen\)](#)

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über **belastete Gebiete (Luft) 2019**

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 110I v 25.04.2019, 1](#)

Beschluss des Rates (EU) 2019/642 vom 13. April 2019 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2019/274 über die Unterzeichnung des Abkommens über den **Austritt des Vereinigten Königreichs** Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft im Namen der Europäischen Union und der **Europäischen Atomgemeinschaft**

[ABI L 111 v 25.04.2019, 1](#)

Verordnung (EU, Euratom) 2019/629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung des Protokolls Nr 3 über die **Satzung des Gerichtshofs** der Europäischen Union

[ABI L 111 v 25.04.2019, 4](#)

Verordnung (EU) 2019/630 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 575/2013 im Hinblick auf die **Mindestdeckung notleidender Risikopositionen**

[ABI L 111 v 25.04.2019, 13](#)

Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von **CO₂-Emissionsnormen** für neue **Personenkraftwagen** und für neue **leichte Nutzfahrzeuge** und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr 443/2009 und (EU) Nr 510/2011

[ABI L 111 v 25.04.2019, 54](#)

Verordnung (EU) 2019/632 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 952/2013 zur Verlängerung der vorübergehenden **Verwendung** anderer als der im **Zollkodex** der Union vorgesehenen Mittel der **elektronischen Datenverarbeitung**

[ABI L 111 v 25.04.2019, 59](#)

Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über **unlautere Handelspraktiken** in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der **Agrar- und Lebensmittelversorgungskette**

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

06.03.2019, [G 377/2018](#)

SchulpflichtG; keine Verletzung des Rechts auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch eine Bestimmung des SchulpflichtG betreffend die Verpflichtung für Schüler mit **Sprachförderungsbedarf** zum Besuch öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen; keine unsachliche Differenzierung zwischen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht und sonstigen Privatschulen; kein Verstoß gegen die Freiheit des häuslichen Unterrichts

12.03.2019, [G 329/2018](#)

AußStrG; keine Bedenken gegen die Zuweisung von – vor der Einantwortung geführten Erbstreitigkeiten – in das außerstreitige Verfahren nach dem AußStrG; keine Unsachlichkeit der verfahrensbeschleunigenden vierzehntägigen Frist für Rekurse und Revisionsrekurse im **Erbrechtsverfahren** vor Einantwortung und keine Bedenken gegen die 4-wöchige Frist gegen ein Urteil in einem Erbschaftsprozess auf Grund der unterschiedlichen Regelungssysteme

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

26.03.2019, [Ra 2018/05/0217](#)

Oö BautechnikG; bei einem „Keller“ handelt es sich um einen ganz oder teilweise unter dem Erdboden liegenden Raum, der meist von einer massiven Decke oder von einem Gewölbe abgeschlossen wird bzw einen vollständig oder teilweise unter der Geländeoberfläche befindlichen Raum oder eine solche Raumgruppe mit Wänden und Decken und meist auch Fußböden; der „Keller“ definiert sich somit durch seine Lage (zumindest teilweise) unterhalb des Erdbodens; auf die Nutzung der Räume kommt es nicht an; allerdings ist beim „Keller“ auf den jeweiligen Raum abzustellen; ein Raum, der sich zwar im „Kellergeschoß“ befindet, selbst aber nicht in das Gelände hineinreicht, zählt nicht zum „Keller“; maßgeblich ist dabei das an das Gebäude anschließende, künftige Gelände

03.04.2019, [Ra 2018/08/0241](#)

VStG; gem § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die **Einstellung des Verfahrens** zu verfügen oder eine **Ermahnung** iSd § 45 Abs 1 letzter Satz leg cit zu erteilen, wenn erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sind; die genannten Umstände müssen kumulativ vorliegen; das LVwG hat sich mit diesen Kriterien überhaupt nicht auseinandergesetzt, sondern die lange Verfahrensdauer iVm dem seither gegebenen Wohlverhalten der Mitbeteiligten als ausreichend angesehen, um anstelle einer Strafe bloß eine Ermahnung auszusprechen

04.04.2019, [Ra 2016/11/0142](#)

ZahnärzteG; Zulassung zum Betrieb einer zahnärztlichen Gruppenpraxis; die Judikatur zur Bedarfsfeststellung für Ambulatorien ist auch auf die Bedarfsprüfung für zahnärztliche Gruppenpraxen anzuwenden

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Wien 03.04.2019, [VGW-001/010/14933/2018](#)

AdelsaufhebungsG; das AdelsaufhebungsG steht im Verfassungsrang; der in § 2 AdelsaufhebungsG bestimmte **Strafsatz** könnte daher nur durch den Verfassungsgesetzgeber abgeändert werden, was bis dato nicht geschehen ist; durch einfachgesetzliche Regelungen konnte der Verfassungsbestimmung nicht derogiert werden; der anzuwendende Strafsatz der Geldstrafe, der noch immer in Kronen und sohin auf eine nicht mehr bestehenden Währung lautet, ist nicht anwendbar und damit kann auch keine Ersatzarreststrafe verhängt werden

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung), Hofrat Dr. Alfred Grof (LVwG Oberösterreich), Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Mag. Katharina Arnreither, Univ.-Ass. Mag. Nicole Traußner, Univ.-Ass. Mag. Marlene Haderer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Wiss.-Mit. Clara Buder.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.